

Alexander Wohmann, Am Altenbach 4, 63834 Sulzbach am Main

Merkblatt bautechnische Nachweise Brandschutz (Brandschutznachweis / Brandschutzkonzept) / Bestätigung des Erstellers oder der Erstellerin

Kontakt:
Am Altenbach 4
63834 Sulzbach am Main

Tel: +49 (6028) 9482826
Fax: +49 (6028) 9482836
info@psb-wohmann.de
www.psb-wohmann.de

Datum: 11.03.2023

1. Wer darf einen bautechnischen Nachweis Brandschutz (Brandschutznachweis / Brandschutzkonzept) im Bundesland Hessen erstellen?

Dies ist geregelt in § 68 Abs. 1 der Hessische Bauordnung (HBO).

Eine Erklärung des Erstellers / der Erstellerin des bautechnischen Nachweises Brandschutz, dass diese Person die o.g. Anforderungen des § 68 Abs. 1 der Hessische Bauordnung (HBO) erfüllt, sind dem Prüfsachverständigen für Brandschutz mit dem bautechnischen Nachweis vorzulegen. Siehe Bestätigung am Ende des Merkblatts.

2. Wann sind ein Brandschutznachweis oder ein Brandschutzkonzept zu erstellen?

Grundsätzlich ist im Regel- sowie im Sonderbau ein Brandschutznachweis gemäß Anlage 2 Ziffer 7 bzw. 7.4 des Bauvorlagenerlass (BVErl) in Hessen zu erstellen. Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts dargestellt werden (dies ist i.d.r. nur im Sonderbau sinnvoll).

3. Was ist der Mindestinhalt in einem Brandschutznachweis / eines Brandschutzkonzept im Regelbau?

Für die Regelbauten (GK1-5) regelt dies Anlage 2 Ziffer 7 bzw. 7.4 des Bauvorlagenerlass (BVErl).

Der Brandschutznachweis muss die Angaben enthalten, die für die sicherheitstechnische Gesamtbewertung des

- vorbeugenden baulichen,
- vorbeugenden anlagentechnischen,
- betrieblichen-organisatorischen und
- des abwehrenden

Brandschutzes erforderlich sind.

Die ist i.d.R. erfüllt, wenn nachfolgende zehn Bestandteile gegen die Hessische Bauordnung nachgewiesen wurden. Der Nachweis im Regelbau erfolgt im Soll – Ist – Vergleich. Daher sind keine schutzzielorientierten Bewertungen oder Konzeptionen möglich. Alle Abweichungen von der Hessische Bauordnung sind bei der unteren Bauaufsicht zu beantragen und mit dem Brandschutznachweis zur Prüfung vorzulegen.

Nr.	Bestandteil	im BSN enthalten?
1.	Allgemeine Angaben / Baurechtliche Einordnung <ul style="list-style-type: none"> • Objektbeschreibung / Art der Nutzung • Umfang der Baumaßnahmen • Beurteilungs- und Rechtsgrundlagen • Gebäudeklasse und baurechtliche Einordnung • Gefährdungsbeurteilung / Schutzzieldefinition • Brandlasten, Besondere Brand- und Explosionsgefahren, Gefahrstoffe 	
2.	Brandabschnitte	
3.	Nutzungseinheiten und -bereiche mit Angaben der Größe und Nutzung	
4.	Rettungswege <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Anforderungen an Rettungswege • 1. und 2. Rettungsweg • Länge der Rettungswege • Breite der Rettungswege Installationen in Rettungswegen	

Nr.	Bestandteil	im BSN enthalten?
5.	Bauteil- und Baustoffanforderungen <ul style="list-style-type: none"> • Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen • Außenwände und Außenwandteile • Trennwände • Brandwände • Decken • Dächer • Treppenräume • Treppen • Flure • Aufzüge 	
6.	Technische Gebäudeausstattung <ul style="list-style-type: none"> • Lüftungsanlagen • Leitungsanlagen • Heizanlagen • Solar- und Photovoltaikanlagen 	
8.	Blitzschutzanlage	
9.	Abwehrender Brandschutz <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit • Zugänglichkeit für die Feuerwehr • Feuerwehrezufahrten- und durchfahrten • Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge / Anleiterpunkte • Feuerwehrbewegungsflächen Löschwasserversorgung	
10.	Baurechtliche Abweichungen	

4. Was ist der Mindestinhalt in einem Brandschutznachweis / eines Brandschutzkonzept im Sonderbau?

Bei Brandschutznachweisen bzw. Brandschutzkonzepten für Sonderbauten sind zusätzlich zu Abschnitt 3 des vorliegenden Merkblatts die Punkte a-u der Anlage 2 Ziffer 7 bzw. 7.4 des Bauvorlagenerlass (BVErl) zu ergänzen.

Nr.	Bestandteil	im BSN enthalten?
1.	a) zu brandschutzrelevanten Einzelheiten der Nutzung, nach den Kriterien des § 2 Abs. 9 HBO, zum Nutzerkreis, zu Gebäudebereichen, die betrachtet werden, zu bereits vorhandenen Brandschutzkonzepten, zu Besonderheiten (Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffen, Risikoanalysen und strategisches Sicherheitsmanagement),	
2.	b) zur Erschließung (Zu- und Durchfahrten, Zu- und Durchgänge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, Nachweis der erforderlichen Löschwasserversorgung, Löschwassermenge sowie der Hydrantenpläne mit Darstellung der Schutzbereiche),	
3.	c) zu Löschwasser-Rückhalteanlagen,	
4.	d) zum System der Unterteilung in Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie zum System der Rauchabschnitte und zum Verschluss von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen,	
5.	e) zu Rettungswegen auf dem Baugrundstück und in Gebäuden (ggf. durch rechnerischen Nachweis), soweit erforderlich zur Inanspruchnahme von Hubrettungsgeräten der Feuerwehr (siehe Anlage 3 Nr. 5) und zur Sicherheitsbeleuchtung, zu automatischen Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen,	
6.	f) Nachweis über die Nutzbarkeit der Rettungswege im Brandfall; Angabe Länge der Lauflinie bzw. Luftlinie,	
7.	g) ggf. Darstellung der Lage, Anordnung und Bemessung sowie die Konzeption der baulichen und/oder betrieblichen Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung insbesondere bei Gebäuden die überwiegend von Personen genutzt werden, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können,	
8.	h) zur höchstzulässigen Zahl der Nutzerinnen und Nutzer der baulichen Anlage sowie Angaben zum Nutzerkreis, insbesondere zu Personen mit Behinderungen, soweit besondere Maßnahmen zum Beispiel zur Räumung des Gebäudes (Selbstrettung und/oder Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr) erforderlich sind,	
9.	i) zu Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, insbesondere der Leitungsanlagen, ggf. mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen,	

Nr.	Bestandteil	im BSN enthalten?
10.	j) zu Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung, wie <ul style="list-style-type: none"> - Anlagenbeschreibung und Darstellung der Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung, - Darstellung der Lüftungszentralen und Räumen zur Aufstellung von Lüftungsgeräten, Luftbeheizungsanlagen und Ventilatoren, - Darstellung der Lage und Anordnung von Lüftungsleitungen mit Angaben zum Brandverhalten und zum Feuerwiderstand sowie mit Angaben zu Beschichtungen, Bekleidungen sowie Dämmschichten, - Brandschutzklappen bzw. Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch, Rauchschutzklappen, Rauchauslöseeinrichtungen, Mündungen sowie sonstigen Bauteile, die brandschutzrelevant sind, 	
11.	k) zu Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten, der Entrauchungsleitungen mit Angaben zum Brandverhalten und zum Feuerwiderstand, der Entrauchungsklappen sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen mit Darstellung der Lage, Anordnung und Bemessung der Anlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten,	
12.	l) zu elektroakustischen Notfallwarnsystemen oder Alarmierungseinrichtungen sowie zu Gas-Warnanlagen und CO-Warnanlagen,	
13.	m) zu Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln,	
14.	n) zur Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraumes, zu Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen,	
15.	o) zu Aufzugsanlagen mit Brandfallsteuerung und Feuerwehraufzügen,	
16.	p) zu Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus sowie Auslösestellen,	
17.	q) zu Feuerwehrplänen,	
18.	r) zu betrieblichen Maßnahmen zur Brandverhütung sowie zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen inkl. Menschen mit Behinderung (wie Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Selbsthilfekräfte, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale),	
19.	s) zu ausgleichenden Maßnahmen, wenn materiellen Anforderungen der Hessischen Bauordnung oder Vorschriften auf Grund der Hessischen Bauordnung nicht entsprochen wird, bzw. Begründung und ggf. Nachweise, wenn Kompensationsmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten werden,	
20.	t) zu verwendeten Verfahren nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens (vfdb-Leitfaden „Ingenieurmethoden des Brandschutzes“ (2020) und	
21.	u) zu den für den Brandschutz verantwortlichen Personen (z. B. Benennung Bauleiter, Fachbauleiter oder Brandschutzbeauftragte für den Betrieb eines Gebäudes).	

5. Wann erfolgt ein Prüfungsabbruch und es sind Nachprüfungen erforderlich?

Wenn Sie alle Bestandteile aus den beiden vorgenannten Punkte 3. und 4. je nach Erfordernis bearbeitet und erfüllt haben, steht einer Prüfung des Brandschutznachweises oder Brandschutzkonzeptes in der Regel nichts im Weg.

Sollten die wesentlichen Angaben gemäß Anlage 2 Ziffer 7 bzw. 7.4 des Bauvorlagenerlass (BVErl) in den Brandschutzplänen oder dem Textteil fehlen muss die Prüfung abgebrochen werden und der Ersteller / die Erstellerin muss den Brandschutznachweis oder das Brandschutzkonzept überarbeiten. Um allen Beteiligten doppelte und kostenintensive Prüfläufe zu ersparen, sollte hier besonders drauf geachtet werden.

6. Bestätigung des Erstellers des bautechnischen Nachweises Brandschutz

Gebäudeklasse / -typ	Bautechnischer Nachweis	Ersteller / Erstellerin (§ 68 HBO)	Ziffer eintragen
Gebäudeklasse 5 (Regelbau)	Brandschutznachweis	1. Bauvorlageberechtigte Person gemäß § 68 Abs.2 HBO 2. berechtigten Personen (Nachweisberechtigte) gemäß § 68 Abs.1 HBO	
Gebäudeklasse 1-5 (Sonderbau)	Brandschutzkonzept	1. Bauvorlageberechtigte Person gemäß § 68 Abs.2 HBO 2. berechtigten Personen (Nachweisberechtigte) gemäß § 68 Abs.1 HBO	

Erklärung des Erstellers / der Erstellerin des bautechnischen Nachweises Brandschutz, dass die o.g. Anforderungen des § 68 Abs. 1 der Hessische Bauordnung (HBO) sowie die Anlage 2 Ziffer 7 bzw. 7.4 des Bauvorlagenerlass (BVErl) erfüllt werden.

Bauvorhaben:

Datum:

Unterschrift: